

Ordnung der Promovierendenvertretung der Universität der Künste Berlin
vom 3. Juli 2024

Präambel:

Die Promovierendenvertretung repräsentiert die Doktorand*innen der Fakultäten und Einrichtungen der Universität der Künste Berlin, denen das Promotionsrecht zugesprochen wurde. Durch die Promovierendenvertretung werden die Beteiligungsrechte der Promovierenden an der Universität der Künste Berlin in den sie betreffenden Bereichen gestärkt. Ferner wird aufgrund der Promovierendenvertretung der fach- und fakultätsübergreifende Austausch zu Belangen, die die Promotion betreffen, an der Universität der Künste Berlin gefördert. Sie trägt somit dazu bei, an der Universität der Künste Berlin eine transdisziplinäre, kooperative und internationale Promotionskultur weiter zu befördern.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufgaben und die Wahl der Promovierendenvertretung an der Universität der Künste Berlin.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzungen

- (1) Die Promovierendenvertretung stellt die Interessenvertretung der Doktorand*innen dar, die an der Universität der Künste Berlin zur Promotion zugelassen wurden.
- (2) Die Promovierendenvertretung vertritt die Interessen der Doktorand*innen in allen Fächern, in denen die Universität der Künste Berlin das Promotionsrecht hat.
- (3) Die Promovierendenvertretung gibt in Angelegenheiten der Doktorand*innen Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule ab.
- (4) Die Promovierendenvertretung hat bei den Sitzungen des Akademischen Senats Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Promovierendenvertretung wird vor Beschlüssen der Fakultätsräte und des Institutsrats des ZIW über Promotionsordnungen angehört.

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Promovierendenvertretung kann aus bis zu fünf Mitgliedern und deren Stellvertretungen bestehen, die die Interessen der Doktorand*innen der unterschiedlichen Fakultäten und Institute repräsentieren sollen. Die stellvertretenden Mitglieder können neben den stimmberechtigten Mitgliedern regelmäßig an den Sitzungen der Promovierendenvertretung teilnehmen. Die Promovierendenvertretung tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Struktur und Organisation

- (1) Die Promovierendenvertretung benennt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in oder einen Sprecher*innenrat von maximal drei Personen. Diese*r fungiert als Kontaktstelle für Vertreter*innen anderer Gremien, Organe und Einrichtungen der Universität der Künste Berlin und organisiert die Sitzungen der Promovierendenvertretung.
- (2) Für die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Akademischen Senats und/oder der Fakultätsräte bzw. des Institutsrats des ZIW benennt die Promovierendenvertretung aus ihrer Mitte ein Mitglied und deren Stellvertretung.
- (3) Die gewählte Promovierendenvertretung kann sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität der Künste Berlin.
- (4) Die Promovierendenvertretung kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Vollversammlung oder eine Teilvollversammlung der Promovierenden an der Universität der Künste Berlin einzuberufen.

§ 5 Wahl

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer zur Promotion an der Universität der Künste Berlin zugelassen ist.
- (2) Die Wahl der Promovierendenvertretung erfolgt durch eine Vollversammlung der Promovierenden an der Universität der Künste Berlin. Die Vollversammlung kann auch durch die*den Präsident*in einberufen werden.
- (3) Die Promovierendenvertretung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Doktorand*innen gewählt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.